

# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Althegnenberg – Nord - „Dornet“

Gemeinde Althegnenberg - Landkreis Fürstentfeldbruck

## Bebauungsplan für folgenden Bereich

Der Bereich der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 687 und 687/2 und Teilflächen der Fl.-Nr. 75/4, 77, 79, 89/6, 101, 101/2, 121, 497 und 713/21 (Oberdorfer Straße) Gemarkung Althegnenberg.

## Präambel

Die Gemeinde Althegnenberg erlässt gemäß  
§ 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796),  
Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433),  
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und  
Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - i.d.F. der Bek. vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593)  
diesen Bebauungsplan (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB),  
als Satzung.

## Inhalt

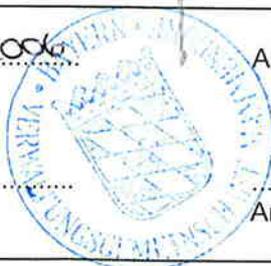
- A Planzeichnungen Bereich 1, 2 und 3 i.d.F. vom 15.02.2006
- B Festsetzungen durch Planzeichen
- C Festsetzungen durch Text
- D Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen
- E Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Text
- F Verfahrenshinweise

Althegnenberg, den 18.04.2006

Althegnenberg, den 18.04.2006



1. Bürgermeister Reiner Dunkel




Architekten Bauer und Rieder-Bauer

## Planfertiger

Architekturbüro Bauer + Rieder-Bauer  
Mit plan7architekten

Sudetenstraße 30

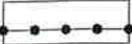
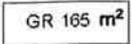
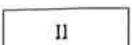
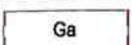
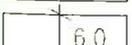
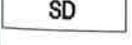
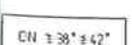
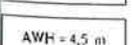
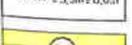
82278 Althegnenberg

Tel 08202/903550

Fax 08202/903540

<b>Plandatum</b>	<b>25/04/2005</b>
<b>1. Ergänzung</b>	<b>15/09/2005</b>
<b>2. Ergänzung</b>	<b>20/10/2005</b>
<b>3. Ergänzung</b>	<b>15/02/2006</b>

**B FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten
	Allgemeines Wohngebiet, hier Teilbereich z.B. 1, siehe Festsetzungen durch Text
	Grundfläche als Höchstmaß, hier z.B. 165 m <sup>2</sup> Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,60 überschritten werden.
	Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, z.B. zwei Vollgeschosse
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenzen, diese dürfen mit Wintergärten, Balkone und Vordächer um bis zu 1,5 m überschritten werden
	Umgrenzung von Flächen für Garagen
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Gehweg
	Straßenbegrenzungslinien
	öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
	öffentliche Grünfläche - Streuobstwiese, siehe Festsetzungen durch Text
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung - Gestufter Waldrand, siehe Festsetzungen durch Text
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
	Wald
	Anpflanzen von Bäumen 1. Wuchsordnung, Winterlinde
	Anpflanzen von Bäumen 2. Wuchsordnung
	Vermaßung in Metern, hier z.B. 6,0 m
	festgesetzte Firstrichtung
	Geländepunkt gemessen vom natürlichen Gelände am festgelegten Punkt des Baufensters
	Nur Satteldach mit mittig verlaufendem First zulässig. Ausgenommen hiervon sind untergeordnet Gebäudeteile und versetzte Pultdächer, die an der Firstwand zusammengebaut sind.
	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß, hier z.B. von 38° bis 42°
	traufseitige Außenwandhöhe als Höchstmaß, hier z.B. 4,5 m Die traufseitige Außenwandhöhe wird gemessen vom Geländepunkt bis zum oberen Schnittpunkt der Wand mit der Dachhautoberkante bzw. dem oberen Abschluss der Wand. Ausgenommen hiervon sind haustechnische Anlagen (z.B. Kamine).
	traufseitige Außenwandhöhe als Mindest- und Höchstmaß, hier z.B. 5,5 m bis 6,0 m
	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, hier: Zweckbestimmung Rückhaltung von Niederschlagswasser
	unterirdische Hauptversorgungsleitung - GAS - mit 2 x 4 m Schutzstreifen
	Ausgleichsfläche



WA3

E	GR 130 m <sup>2</sup>
II	AWH ≈ 4,5m
SD	DN ≈ 35° ≈ 42°

WA1

ED	GR 165 m <sup>2</sup>
II	AWH ≈ 5,5m ≈ 6,0m
SD	DN ≈ 35° ≈ 42°

WA2

ED	GR 135 m <sup>2</sup>
II	AWH ≈ 4,5m
SD	DN ≈ 35° ≈ 42°

Althegnenberg, 18.04.2006

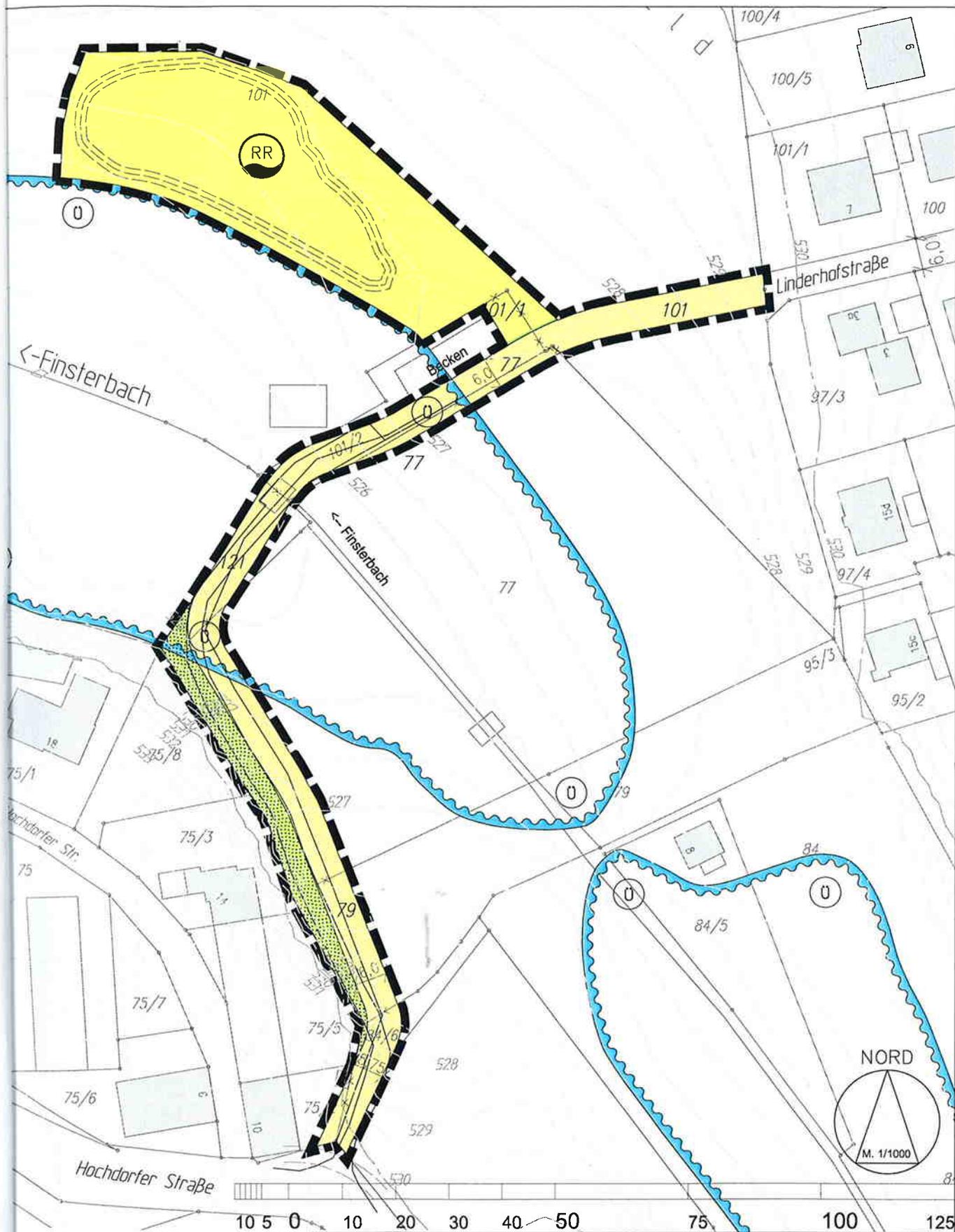
*Reiner Dunkel*



Bauer + Rieder-Bauer  
Planverfasser

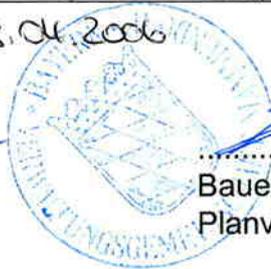
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Althegnenberg - Nord - „Dornet“

10 5 0 10 20 30 40 50 75 100 125

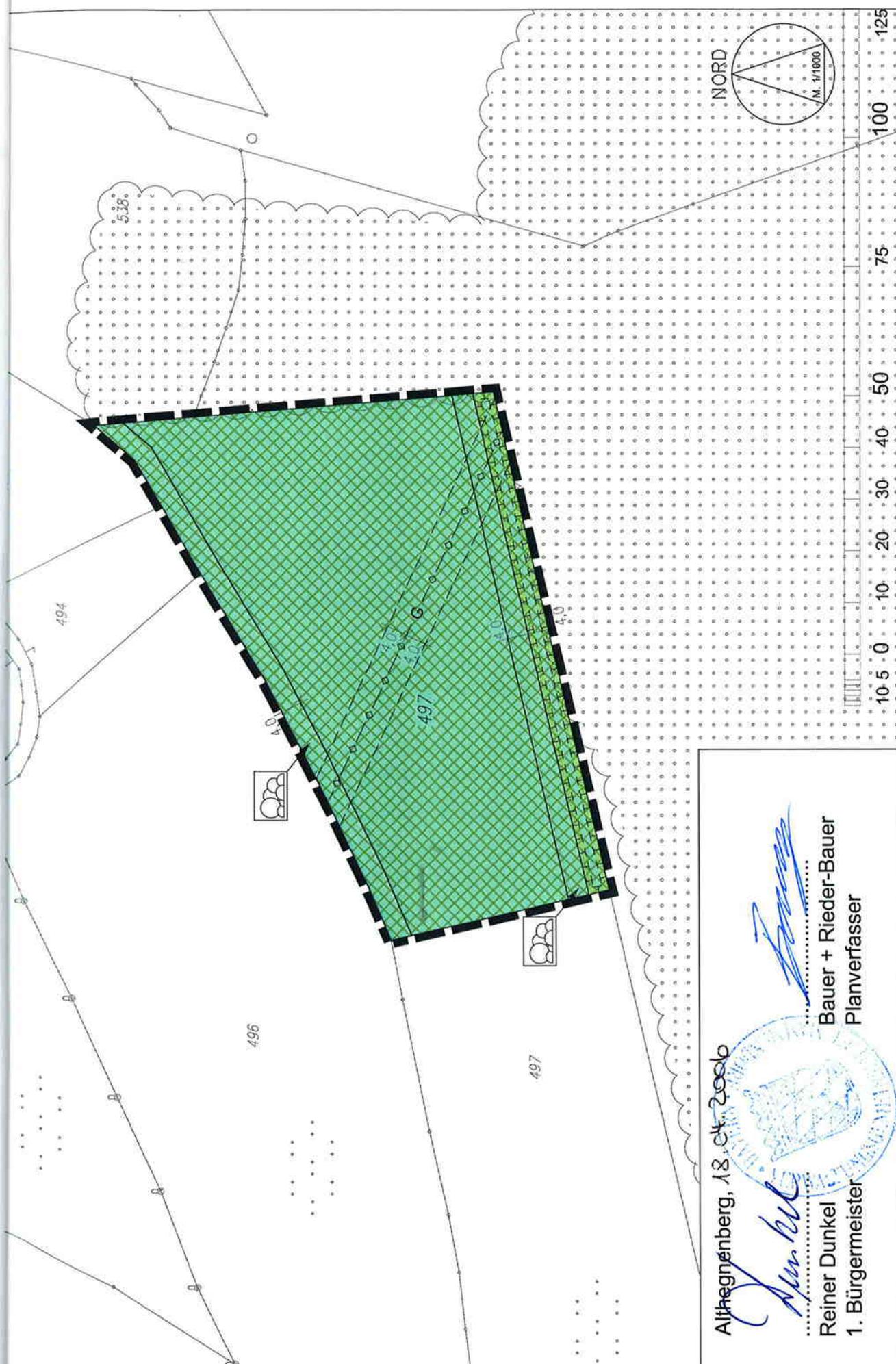


Althegnenberg, 18.04.2006

*Reiner Dunkel*  
.....  
Reiner Dunkel  
1. Bürgermeister



*Bauer + Rieder-Bauer*  
.....  
Bauer + Rieder-Bauer  
Planverfasser



Althegnenberg, 18. Okt. 2006

*Reiner Dunkel*

Reiner Dunkel  
1. Bürgermeister



*Bauer + Rieder-Bauer*

Bauer + Rieder-Bauer  
Planverfasser

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Althegnenberg - Nord - "Dornet"

## C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohngebiet (WA), gemäß § 4 BauNVO, nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO).

### 2. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Geltung des Art 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet.

### 3. BAULICHE GESTALTUNG

#### 3.1 Baukörper

Doppelhäuser gelten als gestalterische Einheit. Doppelhäuser sind bezüglich Wandhöhe, Firsthöhe, Dachform, Dachneigung und verwendeter Materialien einheitlich auszuführen. Wand- und Dachflächen sind bündig auszubilden. Bei der First- und Traufinie sind keine Höhensprünge zulässig.

Die Hauptgebäude sind über einem rechteckigen Grundriss auszuführen, wobei die Traufeseite des Gebäudes um mind. 1/3 länger sein muss als die Giebelseite.

#### 3.2 Geländeänderungen

Aufschüttungen dürfen maximal eine Höhe von 0,5 m aufweisen. Höhenunterschiede sind durch flachgeneigte Böschungen (Neigung  $\leq 1:3$ ) oder Stützmauern bis zu einer lichten Höhe von 0,5 m auszugleichen.

Abgrabungen sind nur an der straßenabgewandten Seite zulässig.

#### 3.3 Dachform und -material

Es sind nur rote, rotbraune und braune Dachsteine und Dachziegel zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

#### 3.4 Dachaufbauten

Als Dachaufbauten sind nur Gauben und Zwerchgiebel in der 1. Ebene des Dachgeschosses zulässig. Die Summe der Dachaufbauten pro Dachseite darf maximal 1/3 der Firstlänge betragen.

Sie müssen einen Abstand zueinander und zum seitlichen Dachrand von mindestens 2,0 m betragen.

Sie müssen die Firsthöhe des Hauptdaches um mindestens 0,5 m unterschreiten. Auf Zwerchgiebeln, Nebengebäuden und Garagen sind keine Dachaufbauten zulässig.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

### 4. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE

#### 4.1 Lage

Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen und innerhalb Baugrenzen zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 5,0 m zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie im Zufahrtbereich einzuhalten

Nicht überdachte Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen und festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.

Nebengebäude sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Der Vorgartenbereich, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie (bzw. straßenseitigen Grundstücksgrenze) bis zur straßenseitigen Gebäudekante, ist von Nebengebäuden freizuhalten.

#### 4.2 Dachform und -material

Garagen und Nebengebäude sind bezüglich Dachform, verwendeter Materialien und Dachneigung an das Hauptgebäude anzupassen. Ausgenommen hiervon sind extensiv begrünte Flachdächer oder extensiv begrünte Pultdächer (bis max. 10°) zulässig.

#### 4.3 Größe von Nebengebäuden

Nebengebäude dürfen je Baugrundstück maximale 35 m<sup>3</sup> umbauten Raum aufweisen.

- 4.4 Befestigte Flächen  
Befestigte Flächen (wie z.B. bei Stellplätzen und Zufahrten etc.) sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. wassergebundene Decke mit Sand oder Rieseldeckschicht, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, Kunststein mit hoher Wasserdurchlässigkeit, u.ä.).

## 5. EINFRIEDUNG

- 5.1 Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind nur maximal 1,2 m hohe sockellose Zäune mit senkrechten Latten (Metall oder Holz) zulässig. Zwischen den Baugrundstücken und zur öffentlichen Grünfläche – Streuobstwiese - sind auch maximal 1,2 m hohe sockellose Maschendrahtzäune zulässig.
- 5.2 Der Stauraum vor Garagen und Stellplätzen darf nicht eingefriedet werden.

## 6. GRÜNORDNUNG

- 6.1 Die festgesetzten bestehenden Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang mit Bäumen 1. Wuchsordnung (s. Artenliste E 3.1) zu ersetzen.
- 6.2 Die Pflanzung von Koniferen-Hecken (z. B. Thujen) und nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen und Nadelgehölzen ist unzulässig.
- 6.3 Die nicht bebauten und nicht als Fahr- oder Gehweg benutzten Grundstücksflächen sind innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb dieser Frist sind pro Grundstück mindestens 1 heimischer, standorttypischer Laubbaum (siehe E 3.1 und 3.2 Artenliste) oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind hierauf anrechenbar.
- 6.4 Streuobstwiese  
Pflanzung von Obstbäume im Raster 10 x 15 m zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind als extensive Wiesen und als Weg mit wassergebundener Wegedecke auszubilden.

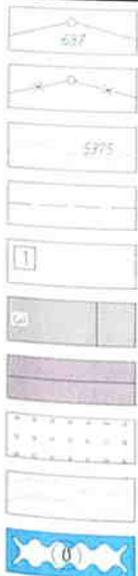
## 7. VERSORGUNGSLEITUNGEN-ERSCHLIESSUNG

- 7.1 Oberirdische Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschlusschränke müssen so aufgestellt werden, dass diese von außen zugänglich sind und in der Flucht der Einfriedung liegen. Die Aufstellung erfolgt auf den Baugrundstücken (Privatgrund).
- 7.2 Versorgungsleitungen sind, aus ortsgestalterischen Gründen, unterirdisch zu führen.

## 8. AUSGLEICHSFLÄCHE

Die Ausgleichsflächen, mit den festgesetzten Maßnahmen, werden zu 41,4 % dem Eingriff durch Straßenverkehrsfläche und 58,6 % dem Eingriff durch Wohnbaufläche zugeordnet.

## D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN



bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurnummer, hier z.B. 687

aufzuhebende Flurstücksgrenzen

bestehende Höhenlinie, z.B. 537,5 ü.NN.

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Parzellennummer, hier z.B. Parzelle 1

bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer, hier z.B. Nr. 3

vorgeschlagene Gebäude

bestehender Forst

vorgeschlagener Fahrbahn- und Wegeverlauf

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

<b>E</b>	<b>HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH TEXT</b>
----------	--

**1. PLANGRUNDLAGEN**

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) des Bayerischen Landesvermessungsamtes wurden von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf zur Verfügung gestellt. Ein topographisches Aufmass für den Bereich ❶ wurde durch die Fa. Dippold und Gerold erstellt und eine Baumkartierung liegen nicht vor. Für den Bereich ❷ wurden Höhenlinien aus dem Digitale Geländemodell des Bayerischen Landesvermessungsamtes (DGM 5 x 5 m) errechnet. Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

**2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - SATZUNGEN**

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach dem Stellplatzschlüssel des Landratsamtes Fürstenfeldbruck. Dieser Bebauungsplan ersetzt die Garagensatzung und Gaubensatzung der Gemeinde Althegnenberg.

**3. PFLANZLISTEN GEHÖLZARTEN UND QUALITÄTEN:**

Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

Um tierökologische Verbindungsfunktionen zu unterstützen (z.B. Durchschlupfmöglichkeiten für den Igel) sollten 10 cm Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und der Geländeoberkante eingehalten werden.

**3.1 Artenliste Bäume I. Wuchsordnung:**

Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Spitz Ahorn	<i>Acer platanoides</i>

**3.2 Artenliste Bäume II. und III. Wuchsordnung:**

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Baum-Weißdorn	<i>Crataegus xlavallei</i>
Zierapfel	<i>Malus „John Downie“</i>
Sowie regionale Obstbäume, Hoch- und Halbstämme	

**3.3 Artenliste Sträucher:**

Buchs	<i>Buxus sempervirens</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Bauernjasmin	<i>Philadelphus coronarius</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schneeball	<i>Viburnum lantana</i> und andere Arten
Flieder	<i>Syringa Vulgaris</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Wildrosen	<i>Rosa canina, glauca, pimpinellifolia</i> und andere
Sowie Zier- und Beerensträucher	

Bezüglich des Grenzabstandes von Pflanzen wird auf Art. 47 bis Art. 50 AGBGB hingewiesen.

**3.4 Artenliste Waldaufforstung (Schwarzerle 60 %)**

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>

### 3.5 Gestufter Waldrand

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Faulbaum	Rhamnus frangula
Holunder	Sambucus nigra
Sal-Weide	Salix capraea
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus

### 3.6 Streuobstwiese

Regionale Apfel- Birnen- und Zwetschgensorten

### 3.7 Ersatzaufforstung

Die Ersatzaufforstung erfolgt spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und ist dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck anzuzeigen. Gegenüber der im Norden angrenzenden Fläche ist ein Abstand von 6 m einzuhalten.

## 4. BODENDENKMÄLER

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen unterliegen, gemäß Art. 8 DSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

## 5. VER- UND ENTSORGUNG

### 5.1 Wasserversorgung/Löschwasserversorgung

Sämtliche Bauvorhaben müssen mit Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Für die erforderliche Löschwasserversorgung wird folgender Wert angesetzt: Wohngebiet mit einer Vollgeschosszahl von kleiner gleich 2, einer Geschossflächenzahl von zwischen 0,3 bis 0,6 und einem Löschwasserbedarf mit einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung. Daraus ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h (Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ – Ausgabe Juli 1978).

### 5.2 Abwasserbeseitigung

Erfolgt über die Gemeinde Althegnenberg im Trennsystem.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

### 5.3 Regenwassernutzung

Regenwassernutzungsanlagen sind auf Grund der Trinkwasserverordnung, genehmigungspflichtig und müssen vor der Inbetriebnahme durch die Gemeinde abgenommen werden.

## 6. WASSERWIRTSCHAFT - NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

Regenwasser wird im Trennsystem entsorgt, im Regenrückhaltebecken gesammelt und im offenen Gerinne in den Finsterbach nach wasserwirtschaftlichen Vorgaben eingeleitet.

Bei Baumaßnahmen im Hangbereich sind Vorkehrungen gegen wild abfließendes Niederschlagswasser zu treffen. Gegen ggf. auftretendes Schicht- und Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

7. **BARRIEREFREIE NUTZUNG**

Es wird angeregt die Wohnungen und das Wohnumfeld (z.B. Zugänge, Müllsammelbehälter) barrierefrei auszuführen. Hierbei ist die DIN 18025 Teil 1 und Teil 2 "Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer" zu beachten.

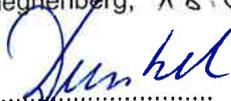
8. **FERNWÄRME**

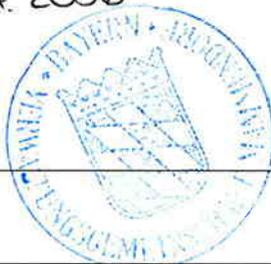
Es wird angeregt aus Gründen des Umweltschutzes die Gebäude über eine Fernwärmeleitung an die bestehende kommunale Hackschnitzelheizungsanlage am Sportheim anzuschließen.

9. **FEUERGEFAHR**

Auf Art. 17 „Feuergefahr“ des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) wird hingewiesen.

Althegeenberg, 18.04.2006

  
.....  
Reiner Dunkel  
1. Bürgermeister



  
.....  
Bauer+Rieder-Bauer  
Architekten

**F VERFAHRENSHINWEISE**

Der Gemeinderat Althegeenberg hat in den Sitzungen vom 16.12.2004 die Aufstellung des Bebauungsplan Althegeenberg Nord „Dornet“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf des Bebauungsplan Althegeenberg Nord „Dornet“ in der Fassung vom 25.04.2005 hat in der Zeit vom 24.06.2004 bis 25.07.2005 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

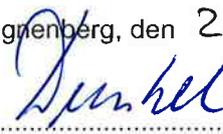
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplan Althegeenberg Nord „Dornet“ in der Fassung vom 20.10.2005 hat in der Zeit vom 09.12.2005 bis 09.01.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und in der Gemeindekanzlei Althegeenberg stattgefunden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde Althegeenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2006 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel



Althegeenberg, den 21.04.2006

  
.....

(1.Bürgermeister: Reiner Dunkel)

Der Beschluss der Gemeinde Althegeenberg über den Bebauungsplan ist am 20.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Althegeenberg während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Althegeenberg, den 21.04.2006

  
.....

(1.Bürgermeister: Reiner Dunkel)